



# Richtlinien für die Wohnungsvermietung

## Grundsätze

1. Die Vermietung einer Wohnung der Wohnbaugenossenschaft Lingenberg werden grundsätzlich an Mitglieder der Genossenschaft vermietet (Art. 24 Statuten WBGL). Die Gesuche für die Miete einer Wohnung sind mit einem offiziellen Anmeldeformular einzureichen. Das Formular ist beim Präsidenten der Genossenschaft zu beziehen.
2. Mieterinnen und Mieter müssen zum Zeitpunkt des Einzugs noch in der Lage sein ihren Haushalt selbstständig zu führen. Wird eine Wohnung von zwei Personen gemietet, muss mindestens eine Person diese Voraussetzung erfüllen.
3. Mieterinnen und Mieter haben sogenannte Mieterdarlehen zu übernehmen:  
2 1/2 Zimmer Wohnungen Fr. 25'000.00  
3 ½ Zimmer Wohnungen Fr. 30'000.00  
Bei Beginn eines Mietverhältnisses sind zwei Monatsmieten als Mieterdepot zu bezahlen.
4. Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, in Büsserach zivilrechtlich Wohnsitz zu haben resp. zu nehmen.
5. Eine Weitervermietung der Wohnungen ist nicht gestattet.
6. Über die definitive Wohnungszuteilung, die Vermietung der Tiefgaragenparkplätze und die Vermietung der Dienstleistungsräume entscheidet der Vorstand.
7. 3½ Zimmer Wohnungen werden vorzugsweise an 2 Personen vermietet.
8. Mit dem Einzug in eine Alterswohnung verpflichten sich die BewohnerInnen, sich der Hausordnung zu unterziehen.
9. Haustierhaltung ist grundsätzlich erlaubt und wird in einem Zusatzvertrag geregelt.
10. Es wird eine Warteliste mit berechtigten Personen nach folgenden Prioritäten geführt:  
**Musskriterium (a oder b):**
  - a) Personen, die das 60. Altersjahr überschritten haben. Bei Ehepaaren muss mindestens eine Person diese Altersgrenze erreicht haben.
  - b) Personen, die eine rollstuhlgängige Wohnung benötigen, unabhängig vom Alter.
  1. **Priorität:** In Büsserach wohnhafte Personen, resp. Personen, die eine enge Beziehung zu Büsserach haben.
  2. **Priorität:** Eingang der Wohnungsreservation

# **Prioritätenregelung bei Neuvermietungen von Wohnungen**

Für die Neuvermietung einer Wohnung gelten folgende Prioritäten:

1. Die freien Wohnungen werden den Personen mit der höchsten Priorität gemäss Warteliste angeboten.  
=> Personen, die ein Wohnungsangebot ausschlagen, werden an das Ende der Warteliste gesetzt.
2. Ortsfremde Personen über 60 Jahre ohne spezielle Beziehung zu Büsserach.

Wenn eine Vermietung aus dem erwähnten Personenkreis nicht möglich ist, können jüngere Personen eine Wohnung zu marktgerechten Mietzinsen mieten. Der Vorstand der Genossenschaft entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist für diese Mieter nicht zwingend.

Änderungen dieser Richtlinien können an einer ordentlichen Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft Lingenberg beantragt werden.

**Beschlossen an der GV vom 30. Juni 2010**

**Datum:**

**der Präsident:**

**Datum:**

**der Protokollführer:**